

BMFSFJ
Herrn Dr. Ralf Kleindiek
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Telefon: 030 / 24636 – 328
Telefax: 030 / 24636 – 140
E-Mail: jugendhilfe@paritaet.org

Unser Zeichen: nst

Datum: 18. April 2017

Ihr Schreiben vom 11.04.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Kleindiek,

herzlichen Dank für Ihre schnelle Reaktion auf unsere Pressemitteilung vom 11.04., in der wir unsere Besorgnis im Hinblick auf die Folgen der Neuregelung in § 78 f SGB VIII für unbegleitete Flüchtlinge öffentlich gemacht haben.

Wir sind der Meinung, dass die bisherige Rechtslage in dieser Frage sachgerecht ist und keiner Änderung durch § 78f Abs. 2 bedarf. Uns ist wichtig, dass alle Kinder und Jugendlichen das gleiche Recht auf den Zugang zu notwendigen und geeigneten Hilfen haben. Und wir möchten verhindern, dass Anreize zur Errichtung von Sondereinrichtungen für junge Flüchtlinge geschaffen werden.

Wir möchten deshalb unsere Einwände gegen diese Neuregelung noch einmal detaillierter erläutern.

Das bisherige Recht sieht nicht "Sonderregelungen zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen" für umF vor. Die **Finanzierung** von Leistungen für junge Flüchtlinge erfolgt genau so wie bei allen anderen Leistungen zwischen zuständigem öffentlichen Träger und den Leistungserbringern. Der die Leistungen gewährende Träger hat lediglich einen Anspruch auf **Kostenerstattung** durch das Land nach § 89 d SGB VIII. Ein ganzer Abschnitt im SGB VIII regelt Fälle solcher Kostenerstattung - kluger Weise -, denn genau dadurch wird die **Finanzierung** der Leistung sichergestellt und die **Erstattung** auf ein anschließendes Verfahren zwischen den öffentlichen Trägern verlagert. Kostenerstattungen gibt es nicht nur im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern auch im Hinblick auf junge Menschen ohne gewöhnlichen Aufenthalt (§ 89), bei fortdauernder Vollzeitpflege (§ 89 a), bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern (§ 89 b) und z.B. zum Schutz von Einrichtungsorten (§ 89 e). Der Zweck solcher Kostenerstattungsregeln besteht darin, die örtlich zuständigen Träger im Hinblick auf die ihnen durch ihre Zuständigkeit entstehenden Finanzierungsverpflichtungen in atypischen Konfigurationen fair zu behandeln.

Die Schutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen müssen sich am Bedarf der jungen unbegleiteten Flüchtlinge ausrichten - wie bei jedem anderen auch! - und insofern dieser Bedarf auch "Spezifika" enthält, die aber auch jeweils wieder individuell bestimmt sind, müssen auch spezifische Bedarfe abgedeckt werden. Aber unbegleitete Flüchtlinge haben nicht in toto einen "spezifi-

schen Bedarf" sondern zunächst mal ganz grundlegende soziale und emotionale kindspezifische Bedarfe. Bedarfsgerechtigkeit muss in Hilfeplangesprächen hergestellt werden und wird in keiner Weise durch "eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der zur Erstattung der Kosten der Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen verpflichteten Länder" hergestellt oder "verbessert".

Die Gleichbehandlung in der Leistungsfinanzierung für deutsche und ausländische Kinder ist jetzt durch die verbindlichen Regeln der §§ 78a ff SGB VIII gegeben. Die vorgesehene Regelung setzt einen Anreiz eben diese Gleichbehandlung auszuhöhlen.

Unsere Befürchtung ist, dass die Regelung, wenn ein Land sie zur Anwendung bringt, die Kommunen dahin drängen würde, junge Flüchtlinge ausschließlich in Spezialeinrichtungen für die diese Rahmenverträge abgeschlossen wurden, zu betreuen, wenn sie in den Genuss der Kostenerstattung kommen wollen. Denn die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1, auf die sich diese Rahmenverträge ja beziehen sollen, können nur einrichtungsbezogen und nicht personenbezogen abgeschlossen werden. Dieser Effekt bereitet uns große Sorge.

Nun liegt uns ja der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vor. Wir werden uns in der gewohnt kritisch-konstruktiven Form an der Diskussion des Entwurfs beteiligen und freuen uns auf die weitere Diskussion mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Rolf Rosenbrock
Vorsitzender